

L 18 B 53/00 SB PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

18

1. Instanz

SG Nürnberg (FSB)

Aktenzeichen

S 11 SB 208/99

Datum

17.01.2000

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 18 B 53/00 SB PKH

Datum

19.05.2000

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 17.01.2000 aufgehoben.

II. Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung ab Dezember 1999 bewilligt und Rechtsanwalt ... (Erlangen) beigeordnet.

Gründe:

I.

Streitig ist, ob dem Kläger im Rechtsstreit um die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen ist.

Der Beklagte hat beim Kläger wegen eines am 14.03.1997 erlittenen Raubüberfalls als gesundheitliche Schädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) mit Bescheid vom 06.08.1998 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 vH anerkannt: "Vegetative Störungen und psychische Beeinträchtigung nach Hirnkontusion und Operation einer Impressionsfraktur und eines epiduralen Hämatoms rechts parietal als Folge einer Gewalttat". Wegen der Höhe der MdE nach dem OEG ist ein Rechtsstreit vor dem Sozialgericht (SG) Nürnberg anhängig.

Einen Antrag des Klägers auf Feststellung von Behinderungen und des Grades der Behinderung (GdB) nach § 4 SchwbG lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 22.07.1998 ab, weil der durch die Behinderung "Funktionsbehinderung der Wirbelsäule mit ausstrahlenden Beschwerden" bedingte GdB nicht wenigstens 20 betrage. Auf den Widerspruch des Klägers vom 05.08.1998 hin stellte der Beklagte mit Teilabhilfebescheid vom 26.01.1999 die im Verfahren nach dem OEG festgestellte Schädigung als Behinderung zu Ziff 1 nach dem SchwbG fest (Einzel-GdB 40). Als weitere Behinderung stellte er mit einem Einzel-GdB von 10 unter Ziff 2 fest: "Funktionsbehinderung der Wirbelsäule mit ausstrahlenden Beschwerden". Im Übrigen wies er den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12.03.1999 zurück.

Gegen diese Bescheide hat der Kläger Klage erhoben und mit Schreiben vom 28.04.1999 angeregt, im Rahmen des Schwerbehindertenverfahrens fachärztliche Gutachten auf orthopädischem, neurologisch-psychiatrischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Zahnheilkunde einzuholen, die auch im Hinblick auf das beim SG anhängige Verfahren nach dem OEG sowohl die MdE nach diesem Gesetz als auch den GdB nach dem SchwbG einschätzen, da eine solche Verfahrensweise zu einem beschleunigten Verfahren und zu einer erheblichen Kostenersparnis beitragen könnte.

Mit Schreiben vom 20.08.1999 hat der Vorsitzende der 11. Kammer des SG Nürnberg im Hinblick auf die Regelung des § 4 Abs 2 SchwbG ein Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung eines "isolierten" gerichtlichen Verfahrens nach dem SchwbG verneint. Er hat die Auffassung vertreten, es gebe keine Hinweise, dass nach dem SchwbG eventuell zusätzlich zu den Folgen des tätlichen Angriffs iS des OEG zu berücksichtigende GdB-relevante Vorschädigungen vorlägen. Die Funktionsbehinderung der Wirbelsäule sei nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem SchwbG (AHP) 1996 zutreffend mit einem GdB von 10 bewertet. Die bisher durchgeführten Rentenbegutachtungen nach dem OEG und im Auftrag des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers zeigten keine pathologischen Befunde der Wirbelsäule in Gestalt dauerhafter Bewegungseinschränkungen oder ausgeprägter neurologischer Ausfallserscheinungen. Es sei beabsichtigt, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 15.09.1999 gerügt, das SG nehme mit seinem Schreiben vom 20.08.1999 eine unzulässige Vorabwürdigung des medizinischen Sachverhaltes vor. Das SG habe von Amts wegen durch Einholung eines fachorthopädischen Gutachtens

das Ausmaß der Wirbelsäulenbeschwerden zu klären. Hilfsweise hat er einen entsprechenden Antrag gemäß [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestellt.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 13.09.1999 ein berechtigtes Interesse an einer Feststellung nach § 4 Abs 1 SchwbG bejaht und es für zweckmäßig gehalten, das Verfahren bis zum Abschluss des OEG-Streitverfahrens ruhen zu lassen.

Der Kläger hat am 23.12.1999 beantragt, ihm PKH unter Beiordnung des Rechtsanwaltes ... zu bewilligen. Das SG hat den Antrag mit Beschluss vom 17.01.2000 mit der Begründung abgelehnt, die Rechtsverfolgung erscheine mutwillig. Der Kläger habe seinen Antrag auf Feststellung eines GdB ausschließlich mit den verbliebenen Funktionsstörungen des erlittenen tätlichen Angriffs begründet. Ein rechtliches Interesse an der Führung eines doppelten Rechtsstreits sei nicht ersichtlich. Für die Bewertung der MdE im Opferentschädigungsrecht und des GdB nach dem SchwbG bestünden identische Beurteilungskriterien. Es sei dem Kläger zuzumuten, den Ausgang des anhängigen Rechtsstreites nach dem OEG abzuwarten. Dies gelte umso mehr, als (schädigungsunabhängige) weitere funktionelle Beeinträchtigungen, die nach dem Ausmaß ihrer funktionellen Auswirkungen einen Einzel-GdB von mehr als 20 rechtfertigen und deshalb evtl bei der Bewertung des Gesamt-GdB Berücksichtigung finden könnten, weder im Antragsverfahren noch in der gerichtlichen Klagebegründung vorgetragen worden seien.

Gegen diesen Beschluss hat der Kläger Beschwerde eingelegt und sich gegen die vom SG behauptete Mutwilligkeit der gerichtlichen Rechtsverfolgung gewandt. Er hat auf die neben der Schädigungsfolge nach dem OEG anerkannte Funktionsbehinderung der Wirbelsäule und weitere von ihm im Schwerbehindertenverfahren geltend gemachte Gesundheitsstörungen (Sehstörungen, Wetterfühligkeit, Kopfschmerzen, Angstzustände, Schwindelattacken, Durchblutungsstörungen) hingewiesen und die Auffassung vertreten, das SG habe gegen die Verpflichtung zur Amtsermittlung verstoßen.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Der Beklagte hat den Beschluss des SG im Ergebnis für richtig gehalten und beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf die OEG- und Schwerbehindertenakte des Beklagten, die Akte des SG Nürnberg S 16 VG 1/99 sowie die Gerichtsakten des 1. und 2. Rechtszuges Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht ([§§ 172, 173 SGG](#)) eingelegte Beschwerde des Klägers ist begründet. PKH steht ihm zu.

Nach [§ 73 a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 114](#) Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter unter bestimmten persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Schließlich muss die Beiordnung eines Rechtsanwaltes auch erforderlich sein ([§ 121 Abs 2 ZPO](#)).

PKH wird trotz Erfolgsaussicht des Rechtsmittels dann nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung mutwillig ist. Dabei gilt für [§ 114 ZPO](#) nicht derselbe Mutwillensbegriff wie in [§ 192 SGG](#) (Meyer-Ladewig, Komm z SGG, 6.Aufl, § 73 a RdNr 8 uV auf BSG-Rechtsprechung). So ist Mutwilligkeit bei einer gerichtlichen Rechtsverfolgung dann anzunehmen, wenn das rechtliche Begehren auf einfacherem Wege zu erreichen ist oder es zweckmäßig erscheint, die Entscheidung in einem Parallelfall abzuwarten und dem Kläger hieraus kein rechtlicher Nachteil erwächst (aaO).

Entgegen der Auffassung des SG liegt keiner dieser Anwendungsfälle eines mutwilligen Verhaltens vor. Es kann dem Kläger nicht zugemutet werden, die Entscheidung im anhängigen OEG-Rechtsstreit abzuwarten, da ihm hieraus ein rechtlicher Nachteil, nämlich der Eintritt der Bestandskraft des ablehnenden Bescheides, entstehen würde. Es handelt sich bei den Rechtsstreiten nach dem OEG und dem SchwbG auch nicht um "Parallelverfahren". Zwar werden MdE und GdB nach gleichen Grundsätzen bemessen. Beide Begriffe unterscheiden sich aber dadurch, dass die MdE kausal nur auf die Schädigungsfolgen und der GdB final auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache bezogen sind (so AHP 1996 S 28). Die Gutachten zur Frage der Höhe der MdE nach dem OEG können daher nicht ohne Weiteres als Grundlage für die Feststellung der Behinderungen und die GdB-Einschätzung herangezogen werden. Dies gilt insbesondere bei der Art der im Rahmen des OEG festgestellten Schädigungsfolgen. So kann zum Beispiel nicht von vorneherein unterstellt werden, dass das Ausmaß der beim Kläger bestehenden vegetativen Störungen allein auf die erlittene Gewalttat zurückzuführen ist.

Die Rechtsverfolgung ist auch nicht deshalb mutwillig, weil etwa ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers für die Durchführung des Klageverfahrens nach dem SchwbG fehlt. Das SG beruft sich zu Unrecht auf § 4 Abs 2 SchwbG. Gemäß § 4 Abs 1 SchwbG stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung und den GdB fest. Eine Feststellung des GdB nach Abs 1 ist gemäß § 4 Abs 2 Satz 1 nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden MdE schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststelle getroffen worden ist, es sei denn, dass der Behinderte ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Abs 1 glaubhaft macht. Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des GdB (§ 4 Abs 2 Satz 2 SchwbG).

Ein Anwendungsfall des § 4 Abs 2 Satz 1 liegt hier nicht vor, worauf schon der Beklagte das SG mit Schriftsatz vom 13.09.1999 hingewiesen hat. Der Beklagte hat nämlich zu Recht ein Feststellungsverfahren gemäß § 4 Abs 1 durchgeführt, da der Kläger ein Interesse an anderweitiger Feststellung hat. Ein derartiges Interesse besteht vor allem dann, wenn nach dem OEG eine Feststellung nur wegen der anerkannten Schädigungsfolge getroffen worden ist und weitere Behinderungen bislang keine Berücksichtigung gefunden haben (so auch Cramer, Komm z SchwbG, 5.Aufl, § 4 RdNr 12). So ist es hier. Der Kläger hat - entgegen der Annahme des SG - seinen Antrag auf Feststellung eines GdB n i c h t ausschließlich mit den verbliebenen Funktionsstörungen des erlittenen tätlichen Angriffs begründet. Der Bevollmächtigte des Klägers hatte vielmehr bereits mit Schriftsatz vom 15.09.1999 auf die mit Teilabhilfebescheid vom 26.01.1999 zusätzlich anerkannte Funktionsbehinderung der Wirbelsäule hingewiesen.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet auch hinreichende Aussicht auf Erfolg. Zwar hält das SG die Feststellung des Ausmaßes der Behinderung der Wirbelsäule nicht für notwendig, weil ein GdB-erhöhender Wert von 20 nicht erreicht werde. Dies stellt aber eine fehlerhafte Beurteilung der Erfolgsaussicht der Klage dar. Bei der gebotenen summarischen Prüfung des PKH-Antrags ist der Rechtsverfolgung die hinreichende Erfolgsaussicht nicht abzuspüren. Eine abschließende Prüfung der Erfolgsaussicht muss nicht vorgenommen werden, sie ist im gegenwärtigen Stand des Verfahrens auch nicht nötig. Die Anforderungen an die Erfolgsaussicht dürfen nicht überspannt werden, insbesondere ist eine vorweggenommene Beweiswürdigung nicht zulässig. Eine solche hat das SG aber vorgenommen, wenn es in seinem Schreiben vom 20.08.1999 an den Kläger die "Funktionsbehinderung der Wirbelsäule mit ausstrahlenden Beschwerden" nach den zugrundeliegenden Beurteilungskriterien der AHP 1996 mit einem GdB von 10 für zutreffend bewertet hält, obwohl eine fachärztliche Begutachtung zur Feststellung dieser Behinderung bislang nicht erfolgt ist. Soweit das SG auf Befunderhebungen im Rahmen von Begutachtungen nach dem OEG und der gesetzlichen Unfallversicherung abstellt, kann dies eine gutachterliche Beurteilung nach dem SchwBG nicht ersetzen. Denn die (Verwaltungs)begutachtungen nach dem OEG bzw Unfallrecht erfolgten nach kausalen Grundsätzen und bezogen sich auf das nervenärztliche und neurochirurgische Fachgebiet (nervenärztliches Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr ... vom 03.02.1998; Rentengutachten des Neurochirurgen Prof. Dr ... vom 15.04.1998/ 15.11.1999). Der medizinische Sachverhalt ist daher hinsichtlich der Behinderung "Funktionsstörung der Wirbelsäule" orthopädisch nicht hinreichend aufgeklärt und der Klage kann schon aus diesem Grund eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden. Hinzu kommt, dass der Kläger im Klageverfahren eine Reihe weiterer Gesundheitsstörungen geltend macht (zB Sehstörungen, Schwindelattacken und Durchblutungsstörungen) über die bislang ebenfalls keine unfallunabhängigen medizinischen Feststellungen getroffen worden sind. Wenn sich aber die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme ergibt, liegt in der Regel eine hinreichende Erfolgsaussicht vor (aaO § 73 a Anm 7; Peters/ Sautter/Wolff, Komm z Sozialgerichtsbarkeit, 4.Aufl, S 258/8 - 14).

Die Beordnung eines Rechtsanwalts ist auch erforderlich ([§ 121 Abs 2 ZPO](#)). Die Sach- und Rechtslage ist für den Kläger schwer zu übersehen. Er bedarf anwaltschaftlicher Hilfe, um sachgerechte prozessuale Anträge zu stellen. Die Beurteilung von Sachverständigengutachten durch den Kläger, seine Entscheidung, ob und ggfs welche weiteren Fragen an den Sachverständigen zu stellen sind, die Entscheidung, ob und wann es zweckmäßig erscheint, einen Antrag nach [§ 109 SGG](#) zu stellen, erfordern Erfahrung im Umgang mit dem Schwerbehindertenrecht und den AHP (ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, vgl Beschlüsse vom 04.03.1997 L 18 B 206/95.Vs, vom 26.06.1997 L 18 B 337/96.Vs und vom 27.04.1999 L 18 B 77/99.SB PKH). Eine solche Erfahrung kann beim Kläger nicht unterstellt werden.

Auch die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH sind gegeben; sie ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist, dem Gegner ohne Zustimmung des Antragsstellers aber nicht bekannt gegeben werden darf ([§ 117 Abs 2 Satz 2](#) und [§ 127 Abs 1 Satz 3 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Der Kläger ist nicht in der Lage, die Kosten des Prozesses aufzubringen ([§§ 114, 115 ZPO](#)). Nach der von ihm eingereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verfügt der Kläger über ein Brutto-Einkommen von DM 3.800,-. Davon sind die aus [§ 115 Abs 1 Satz 3 ZPO Nr 1 bis 4](#) ermittelten Beträge abzuziehen. Die Abzüge Steuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung beziffert der Kläger mit DM 992,89. Da der Kläger trotz beschränkten Leistungsvermögens einer Erwerbstätigkeit nachgeht (§ 76 Abs 2 Buchst a Nr 2 BSHG) ist 2/3 des Regelsatzes der Stadt Nürnberg von derzeit DM 545,- (ab 01.07.1999 lt Mitteilung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 27.04.1999) = DM 363,- abzusetzen (so Thomas/Putzo Komm zur ZPO 22.Aufl § 115 RdNr 5). Der gemäß § 115 Abs 1 Satz 3 Nr 2 anrechenbare Unterhaltsfreibetrag beträgt nach der Bekanntmachung zu [§ 115 ZPO](#) vom 06.06.1999 (Bundesgesetzblatt 1999 I S 1268) für die Partei und den Ehegatten (der Kläger ist verheiratet) jeweils DM 672,-. Die Kosten für Unterkunft und Heizung belaufen sich nach den Angaben des Klägers auf DM 950,-. Die Ratenkredite des Klägers in Höhe von DM 370,-, 318,- und 200,- sind gemäß [§ 115 Abs 1 Satz 3 Nr 4 ZPO](#) absetzbar. Zumutbar einsetzbares Vermögen gemäß [§ 115 Abs 2 Satz 1 ZPO](#) besitzt der Kläger nicht. Abzüge DM 992,89 Steuern und Sozialversicherung DM 363,- Pauschbetrag für Erwerbstätige mit beschränktem Leistungsvermögen DM 672,- Unterhaltsfreibetrag für den Kläger DM 672,- " " Ehegatten DM 950,- Miete, Heizung DM 370,- Ratenkredit DM 318,- " DM 200,- " Summe: DM 4337,89

Bei dem Bruttoeinkommen von DM 3.800,- ergibt sich somit kein einzusetzendes Einkommen. Ratenzahlung ist nicht anzuordnen.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-09-19